

Vergabeordnung der Stadt Meschede

Vergabeordnung der Stadt Meschede vom 13.05.2004	2
1. Änderung vom 14.12.2006 der Vergabeordnung der Stadt Meschede vom 13.05.2004	4

Vergabeordnung der Stadt Meschede vom 13.05.2004

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 13.05.2004 gem. § 41 Abs. 1 Buchst. a) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Vergabeordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Lieferungen und Leistungen, die zum Bereich der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und Bauleistungen, die zum Bereich der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) gehören, sind nach der VOL bzw. VOB und nach Maßgabe dieser Vergabeordnung sowie der Dienstanweisung für das Vergabewesen und der Dienstanweisung für die Zentrale Submissionsstelle zu vergeben. In begründeten Fällen kann unter Wahrung des Wettbewerbs auf die Anwendung der VOL verzichtet werden, soweit die Anwendung der VOL nicht gesetzlich vorgeschrieben ist (EU-Recht).
- (2) Die Vergabeordnung gilt für alle mittelbewirtschaftenden Dienststellen der Stadtverwaltung und die Eigenbetriebe, mit Ausnahme von Beteiligungen des Wasserwerkes Meschede an Ausschreibungen des Wasserverbandes Hochsauerland.
- (3) Bei Maßnahmen, die mit Zuweisungen oder Darlehen (z.B. des Bundes oder Landes) gefördert werden, sind die durch die jeweiligen Bewilligungsbescheide vorgeschriebenen Vergabegrundsätze zu beachten.
- (4) Für die Vergabe freiberuflicher Leistungen gelten die nachfolgenden §§ 2 Abs. 6 und 4 Abs. 2.

§ 2 Vergabearten

- (1) Für die Wahl der Vergabeart gilt grundsätzlich § 31 Abs. 1 GemHVO i.V.m. §§ 3 VOB/A und VOL/A sowie §§ 3 a VOB/A und VOL/A, wonach der Vergabe eine öffentliche Ausschreibung vorangehen muss.

Zur Vereinfachung des Vergabeverfahrens gelten jedoch nachstehende Ausnahmen:

1.1) Wertgrenzen für die Vergabearten:

	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung
Maurer-, Beton- und Tiefbauarbeiten nach VOB	bis 10.000,00 €	bis 25.000,00 €
Sonst. Bauleistungen nach VOB	bis 5.000,00 €	bis 20.000,00 €
VOL – Bereich	bis 5.000,00 €	bis 12.500,00 €

- 1.2) Bei Aufträgen bis voraussichtlich 2.500,00 € (VOB-Bereich) bzw. 1.000,00 € (VOL-Bereich) kann auf die Einholung von schriftlichen Angeboten verzichtet werden. Die Preise sollen jedoch möglichst vorab formlos ermittelt werden.
 - 1.3) Im übrigen sind vor der Freihändigen Vergabe mindestens zwei schriftliche Angebote, nach Möglichkeit unter Verwendung der vorhandenen Vordrucke (Freihändige Vergabe im Wettbewerb), einzuholen.
 - 1.4) Bei der Beschränkten Ausschreibung sind mindestens drei Bieterinnen / Bieter zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Der Bieterkreis soll ständig gewechselt werden, wobei in der Regel auch Bieterinnen / Bieter von außerhalb zu berücksichtigen sind. Hier empfiehlt sich ggf. die Vorschaltung eines Öffentlichen Teilnahmewettbewerbs.
- (2) Sollten die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Überschreitung der Wertgrenzen des Abs. 1 rechtfertigen, so ist dazu die vorherige Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes einzuholen. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

- (3) Es ist unzulässig, Aufträge zu teilen, um die festgesetzten Wertgrenzen zu umgehen.
- (4) Für wiederkehrende Leistungen ist in der Regel der Jahresbedarf auszuschreiben.
- (5) Die Vergabeart richtet sich nach der geschätzten Auftragssumme.
- (6) Freiberufliche Leistungen sind nach Einholung von mindestens zwei Angeboten von einem wechselnden Bieterkreis freihändig zu vergeben.

§ 3 Nachverhandlungen

Nachverhandlungen sind bei Vergaben im Bereich der VOL bei einem Auftragswert unterhalb der geltenden Schwellenwerte mit den drei wirtschaftlichsten Anbietern zugelassen. Näheres regeln die Dienstabweisung für das Vergabewesen der Stadt Meschede und die Dienstabweisung für die Zentrale Submissionsstelle im Fachbereich Zentrale Dienste und Steuerung.

§ 4 Vergabeentscheidung

- (1) Über Vergaben im Bereich der VOL und der VOB entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Die Vergabe freiberuflicher Leistungen bedarf der Entscheidung des jeweils zuständigen Fachausschusses, wenn diese im Einzelfall die Honorarsumme von 25.000,00 € überschreiten.
- (3) Vergaben im Sinne der VOB mit einer Auftragssumme von mindestens 10.000,00 € werden in einer Auflistung dem Fachausschuss zur Kenntnis gegeben.
- (4) Die Aufhebung von Ausschreibungen gilt ohne Rücksicht auf den Ausschreibungswert als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (5) Bei Auftragssummen über 100.000,00 € gilt die Vorschrift des § 64 Abs. 1 GO NRW über verpflichtende Erklärungen.

§ 5 Bekanntgaben

Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe werden in den einschlägigen Veröffentlichungsblättern bekannt gegeben. Ggf. erfolgt ein kurzer Hinweis auf die Ausschreibung in den örtlichen Tageszeitungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2004 in Kraft. Die Vergabeordnung der Stadt Meschede vom 16.03.2000 in der Fassung vom 18.12.2001 wird gleichzeitig aufgehoben.

Vorstehende Vergabeordnung wird hiermit nachrichtlich veröffentlicht.

Meschede, den 14.05.2004

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**1. Änderung vom 14.12.2006
der Vergabeordnung der Stadt Meschede
vom 13.05.2004**

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe a) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Änderung der Vergabeordnung der Stadt Meschede vom 13.05.2004 beschlossen:

§ 1 – Anwendungsbereich –

Der Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Vergabeordnung gilt für alle mittelbewirtschaftenden Dienststellen der Stadtverwaltung und die Eigenbetriebe.

§ 2 – Vergabearten –

Für die Wahl der Vergabeart gilt grundsätzlich § 25 Abs. 1 GemHVO i.V.m. den §§ 3 VOB/A und VOL/A sowie den §§ 3 a VOB/A und VOL/A, wonach der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorzugehen muss, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.

Abs. 1:

Zur Vereinfachung des Vergabeverfahrens gelten jedoch nachstehende Ausnahmen:

1.1. Wertgrenzen für die Vergabearten:

	<u>VOL</u>	<u>VOB</u>
Freihändige Vergabe	bis 10.000 €	bis 20.000 €
Beschränkte Ausschreibung	bis 25.000 €	bis 50.000 €

Die Ziffern 1.2. – 1.4. sowie die Absätze 2 bis 5 bleiben unverändert.

§ 5 – Bekanntgaben -

Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe werden in den einschlägigen Veröffentlichungsblättern und auf der Homepage der Stadt Meschede bekannt gegeben. Ggfls. erfolgt ein kurzer Hinweis auf die Ausschreibung in den örtlichen Tageszeitungen.

§ 6 – Inkrafttreten –

Die 1. Änderung vom 14.12.2006 der Vergabeordnung vom 13.05.2004 tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Vorstehende 1. Änderung vom 14.12.2006 der Vergabeordnung der Stadt Meschede vom 13.05.2004 wird hiermit nachrichtlich bekannt gemacht.

Meschede, den 18.12.2006

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess